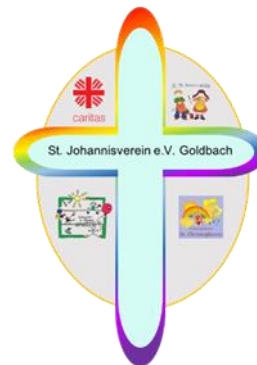


St. Johannisverein e.V. Hauptstraße 42, 63773 Goldbach



An die Eltern
der Kindertageseinrichtungen
St. Christophorus
St. Maria Immaculata
St. Nikolaus
63773 Goldbach

11.01.2022

Testnachweispflicht in Kindertageseinrichtungen ab dem 10. Januar 2022

Sehr geehrte Eltern,

ab 10.01.2022 gilt eine Testnachweispflicht welche in der 15.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert (§ 13 Abs. 2 Satz 1) wurde.

Danach dürfen Kinder in ihrer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle (Kinderbetreuungseinrichtung) ab dem 10. Januar 2022 nur betreut werden, wenn ihre Personensorgeberechtigten **drei Mal wöchentlich einen Nachweis** erbringen, dass bei ihrem Kind ein Test auf das Coronavirus **mit negativem Ergebnis** vorgenommen wurde.

Für einen solchen Testnachweis können Eltern ihr Kind **dreimal wöchentlich** mittels der vom Freistaat im Rahmen der Berechtigungsscheine zur Verfügung gestellten **Selbsttests zuhause testen** und müssen in der Kinderbetreuungseinrichtung **glaubhaft versichern**, dass das Kind vor Betreuungsbeginn negativ auf das Coronavirus getestet wurde (alternativ: PoC-Antigen-Schnelltest, PCR-Test). Getestet wird grundsätzlich **montags, mittwochs und freitags**. Ist ein Kind an einem dieser Tage nicht anwesend, so wird der Testnachweis erbracht, sobald das Kind wieder betreut wird. Wichtig ist die **Testung in regelmäßigen Abständen**.

Folgende Vorgehensweise gilt für unsere Einrichtungen:

- Die das Kind bringende Person bringt an den Testtagen jeweils die **Testkassette** (Hinweis: Bei der Testkassette handelt es sich um den Teil des Selbsttests, der das Ergebnis anzeigt) des durchgeführten Selbsttests in die Kinderbetreuungseinrichtung mit und zeigt sie bei der Übergabe des Kindes der anwesenden Erzieherin.
- Nach dem Vorzeigen der Testkassette **entsorgt die bringende Person diese vor Ort** in einem eigens hierfür **von der Kinderbetreuungseinrichtung** bereitgestellten Müllsack
- Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Wird ein **Testnachweis nicht vorgelegt**, so darf das betreffende Kind **nicht betreut** werden. Werden Kinder von berechtigten Dritten und nicht von den Eltern selbst in die Einrichtung gebracht, bringen diese die beim Test des Kindes verwendete Testkassette mit. Im Falle eines PoC-Antigen-Schnelltests (Bürgertest) oder PCR-Tests ist der entsprechende Testnachweis vorzuzeigen.

Sobald uns die neuen Berechtigungsscheine vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt werden, werden wir diese für Sie bereithalten.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Alfred Bauer
1. Vorsitzender
St. Johannisverein e.V.